

Bundesamt für Umwelt BAFU
Herrn Frank Hayer
Abteilung Ökonomie und Umweltbeobachtung
3003 Bern

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech
Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
info@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 11
F +41 44 368 17 70

Zürich, 28. Februar 2014

Empfehlungen des BAFU zu Produktumweltdeklarationen: Stellungnahme von scienceindustries

Sehr geehrter Herr Hayer

Mit Schreiben vom 15. Januar 2014 haben Sie uns eingeladen, zu den Empfehlungen des BAFU zu Produktumweltdeklarationen Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und äussern uns wie folgt.

scienceindustries lehnt die „Empfehlung zu Produktumweltdeklarationen“ ab.

Generelle Bemerkungen:

- Die „Empfehlungen zu Produktumweltdeklarationen“ sind eine konsumorientierte Massnahme, die im Rahmen der Revision des USG vorgesehen ist. scienceindustries unterstützt grundsätzlich eine fundierte und wissenschaftsbasierte Information der Verbraucher. Im Wissen um die Komplexität der Märkte **wird die zu erwartende generelle Informationspflicht jedoch abgelehnt**, da die dadurch entstehende Informationsflut für den Endverbraucher nicht hilfreich wäre.
- An dieser Stelle möchten wir unser Hauptanliegen zur Revision wiederholen, auch weil **wir in der Botschaft zur Revision erkannt haben, dass unsere Kernanliegen und Bedenken nicht angemessen berücksichtigt wurden**. Diese werden auch von anderen gewichtigen Verbänden der schweizerischen Wirtschaft geteilt.
„scienceindustries stimmt der vorgeschlagenen USG Revision nur unter zwei Bedingungen zu. Erstens dürfen die aufgrund dieser neuen Rechtsbasis vorgeschlagenen konkreten Massnahmen **keine Vorreiterrolle der Schweiz begründen und zweitens muss die Nutzen-/ Kostenbilanz jeder vorgesehenen Massnahme positiv ausfallen**. Diese zwei Bedingungen sind als Gegenwicht zur Ressourcenorientierung im Gesetzestext zu verankern.“
- Der mit der Umsetzung verbundene administrative Mehraufwand ist auf ein Minimum zu beschränken, was speziell für die KMUs der Schweizer Wirtschaft von zentraler Bedeutung ist. Dieses Anliegen findet bei weitem nicht ausreichend Berücksichtigung.

Spezifische Bemerkungen:

Keine Vorreiterrolle der Schweiz

- Bei den Empfehlungen des BAFU zu „Konsum und Produkte“ stehen freiwillige Massnahmen im Vordergrund. Falls jedoch freiwillige Massnahmen keine Wirkung zeigen, soll der Bundesrat zur Berichterstattung über Rohstoffe und Produkte verbindliche Anforderungen erlassen. Eine allfällige verbindliche Regelung zur Information über Produkte ist nur in Einklang mit der EU sinnvoll. Nationale Umsetzung der Umweltproduktdeklaration, die nicht völlig kompatibel mit den Richtlinien der EU ist, gilt es abzulehnen.
- Gemäss den Ausführungen am Fachtechnisches Seminar über Umweltinformationen zu Produkten (Referat Imola Bedö, Europäische Kommission, DG Umwelt) werden die EU Pilotprojekte zur Definition von Produktkategorie-Regeln frühestens in 2017 ausgewertet sein. Ohne diese Regeln ist eine standardisierte einheitliche und vergleichbare Bewertung innerhalb einer Produktgruppe nicht möglich. Ein verbindlicher Entscheid vor diesem Zeitpunkt macht keinen Sinn.

Nutzen-/ Kostenbilanz


- Die zentrale Forderung von scienceindustries der Beschränkung auf Massnahmen mit positivem Kosten/Nutzen Verhältnis wurden nicht aufgegriffen.
- Obwohl es sich hier um eine „Empfehlung“ handelt, hat dieses Dokument eine verbindliche Wirkung. Zum einen werden Empfehlungen des Bundes im kantonalen Vollzug oftmals 1:1 umgesetzt. Darüber hinaus sieht der Bundesrat in seiner Botschaft zur USG-Revisionsvorlage falls notwendig vor, verbindliche Anforderungen zu erlassen.
- Eine Verpflichtung zu Produktumweltdeklarationen lehnt scienceindustries grundsätzlich ab. Der bürokratische und finanzielle Aufwand, den die Unternehmen für die Erhebung flächendeckender Produkteumweltinformationen betreiben müssten, würde die Produkte verteuern, zu technischen Handelshemmnissen führen und die Firmen im internationalen Wettbewerb benachteiligen. Erneut würden insbesondere KMU belastet.
- Wir verstehen die Empfehlung daher als konkreten Schritt zur Vorbereitung der Deklarationspflicht. Das vom Bundesrat anzuwendende Kriterium der „erheblichen Belastung“ (Art. 35d USG Entwurf) ist viel zu vage und beinahe beliebig interpretierbar. Daher ist der rechtzeitige Einbezug von potentiell betroffenen Unternehmen nicht möglich.
- Die Zusatzaufwendungen für die Betrachtung des ganzen Lebenswegs sind finanziell schwierig abschätzbar und zudem kaum planbar. Speziell die bei Produktion oder Einsatz/Verbrauch im Ausland mitverursachten Umweltbelastungen sind kaum zu erfassen und eine internationale Harmonisierung ist überhaupt nicht erkennbar. Die Kosten die im erläuternden Bericht aufgeführt werden und die von Pilotprojekten im Frankreich stammen (einige hundert bis einigen tausend Euro pro Produkt) erachten wir als zu gering und kaum repräsentativ.

Fehlende gesetzliche Grundlage

- Wir stellen ebenfalls in Frage, ob die gesetzliche Grundlage für das Erstellen dieser Empfehlungen ausreichend ist. Sie basieren weder auf einem politischen Auftrag noch auf einer existierenden Rechtsgrundlage. Die Erarbeitung einer Empfehlung zu diesem komplexen und sensitiven Thema kann daher sinnvollerweise erst nach Annahme der Gesetzesrevision durch das Parlament erfolgen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes
Mitglied der Geschäftsleitung



Linda Kren
Fachexpertin